



Satzung

des **BDZ**

- Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft -

Bezirksverband Rheinland-Pfalz

§ 1

Name und Sitz

Allgemeine Grundlagen

- (1) Der BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft - Bezirksverband Rheinland-Pfalz (BV Rheinland-Pfalz) ist gemäß § 26 Abs. 1 der Bundessatzung eine Untergliederung des BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft. Er ist damit auch unmittelbares Mitglied der Gewerkschaft beamtenbund und tarifunion.
- (2) Er hat seinen Sitz am Wohnort des Vorsitzenden.
- (3) Der BV Rheinland-Pfalz verzichtet auf seine gerichtliche Eintragung. Er unterstellt sich bei Rechtsstreitigkeiten grundsätzlich dem BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft - und seinen Organen.

§ 2

Geschäftsbereich und Gliederung

- (1) Der Geschäftsbereich des BV Rheinland-Pfalz umfasst das Land Rheinland-Pfalz.
- (2) Der Bezirksverband gliedert sich in Ortsverbände (Hinweis auf § 8 Nr. 13).
- (3) Die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den Ortsverbänden richtet sich
 - a) bei den aktiven Beschäftigten nach dem Dienort,
 - b) bei den sonstigen Mitgliedern nach dem Wohnort.
- (4) Auf Antrag kann die Zugehörigkeit im Einzelfall abweichend geregelt werden; über den Antrag entscheidet der Hauptvorstand (§ 8).

§ 3

Organe

Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) der Bezirkstag (§ 4),
- b) der Hauptvorstand (§ 7),
- c) der Vorstand (§ 9)

§ 4 Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes.
- (2) Er besteht aus dem Hauptvorstand und den Delegierten der Ortsverbände.
- (3) Der ordentliche Bezirkstag findet alle 5 Jahre statt.
- (4) Der Bezirkstag wird vom Bezirksverbandsvorsitzenden einberufen.
Er hat Ort und Zeit spätestens zwei Monate vor dem Bezirkstag in der Bundeszeitschrift bekanntzugeben.
- (5) Die Tagesordnung und die Anträge an den Bezirkstag sind den Mitgliedern der Organe und den Delegierten spätestens drei Wochen vor dem Bezirkstag, der Kassenbericht, die Finanzplanung spätestens am Bezirkstag schriftlich den stimmberechtigten Delegierten zuzuleiten.
- (6) Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
Jedes anwesende Mitglied des Hauptvorstandes und jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme im Bezirkstag.
- (7) Anträge an den Bezirkstag können vom Vorstand, den Ortsverbänden und den Obleuten gestellt werden.
- (8) Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn der Hauptvorstand dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

§ 5 Zuständigkeit des Bezirkstages

Dem Bezirkstag sind vorbehalten

- (1) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Obleute und zweier Kassenprüfer mit zwei Vertretern
- (2) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
- (3) die Entlastung des Vorstandes,

- (4) die Beschlussfassung über
- a) den Haushalt des Bezirksverbandes (mittelfristige Finanzplanung),
 - b) die Satzung und Satzungsänderungen,
 - c) die Richtlinien für die berufspolitische Arbeit der kommenden Geschäftsjahre,
 - d) die Anträge des Vorstandes, der Ortsverbände und der Obleute.

§ 6 Delegierte

- (1) Die Delegierten werden von den Ortsverbänden benannt.
- (2) Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederstärke der Ortsverbände. Maßgebend ist der beitragszahlende Mitgliederstand am 1. Januar des Jahres, in dem der Bezirkstag stattfindet. Auf je 50 Mitglieder entfällt ein Vertreter; für eine Spitze von mindestens 18 Mitgliedern steht ein weiterer Delegierter zu.
Verfügt ein Ortsverband am Stichtag über weniger als 50 Mitglieder, so steht ihm unbeschadet der Regelung nach Satz 3, 1. Halbsatz, ein Delegierter zu.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechtes an Gastdelegierte ist zulässig.

§ 7 Hauptvorstand

- (1) Der Hauptvorstand besteht aus
- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Vorsitzenden der Ortsverbände und je 3 weiteren Sprechern je OV
 - c) den Obleuten für
 - 1. den einfachen und mittleren Dienst
 - 2. den gehobenen Dienst
 - 3. den höheren Dienst
 - d) den Obleuten für
 - 1. Tarifangehörige
 - 2. Frauenarbeit
 - 3. Jugendarbeit
 - 4. Senioren im BDZ
 - 5. Zollfahndungsdienst
 - e) den Mitgliedern, die dem HPR angehören.
 - f) Je ein Beisitzer für Personalratsangelegenheiten werden aus den ordentlichen Mitgliedern des Bezirkspersonalrates und des Personalrates bei der BFD Südwest, vom Hauptvorstand gewählt, sofern sie dem Bezirksverband Rheinland-Pfalz angehören.

- (2) Obleute nach Abs. 1 c) werden nicht gewählt, wenn mindestens ein Mitglied des Hauptvorstandes der zu vertretenden Laufbahn angehört. Obleute nach Abs. 1 Nr. d) können eine weitere der dort genannten Funktionen in Personalunion übernehmen.
- (3) Der Hauptvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Ort und Zeitpunkt der Sitzung sind den Mitgliedern des Hauptvorstandes spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Übersendung der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (4) Bei Verhinderung eines Ortsverbandsvorsitzenden ist Stellvertretung zulässig. Dies gilt auch, wenn ein Ortsverbandsvorsitzender in einer anderen Funktion (z.B. als Mitglied des Vorstandes) an den Sitzungen teilnimmt.
- (5) Eine außerordentliche Sitzung des Hauptvorstandes ist unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder der Hauptvorstandes dies schriftlich beantragen. Die in Abs. 4 vorgeschriebene Frist braucht bei der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Hauptvorstandes nicht eingehalten zu werden.
- (6) Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Leitung der Sitzungen des Hauptvorstandes hat der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter.

§ 8 Zuständigkeit des Hauptvorstandes

Der Hauptvorstand ist insbesondere zuständig für

1. Entscheidungen, die in dringenden Fällen Abweichungen von Beschlüssen des Bezirkstages erfordern,
2. Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern,
3. Entscheidungen über Grundsatzfragen, die für die gewerkschaftliche Arbeit von herausragender Bedeutung sind,
4. die Zuwahl von Mitgliedern des Vorstandes, Obleuten und Kassenprüfern im Falle deren vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt,
5. Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes,
6. die Behandlung von Zweifelsfragen hinsichtlich der Auslegung der Satzung,

7. die Benennung der Delegierten für die Bundeshauptversammlung,
8. die Aufstellung der Platzierung der von den OV'en vorgeschlagenen Kandidaten für die Wahlen nach dem Personalvertretungsrecht,
9. die Festlegung der Beitragsanteile für die Ortsverbände (§ 12 Abs. 3),
10. die Festlegung der Sätze der Aufwands- und Reisekostenvergütung für die Mitglieder des Hauptvorstandes, Geschäftsführers u. stellvertr. Schriftführers,
11. die Beschlussfassung über Änderungen der Regelungen über die Abwicklung der Kassengeschäfte nach den Anlagen 1 und 2 zu § 9 Abs.8,
12. die Verwaltung des Vermögens,
13. Um- und Neugliederung der Ortsverbände (§ 2 Abs. 2),
14. Planung des Bezirkstages.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte gemäß den Beschlüssen des Bezirkstages und Hauptvorstandes.
- (2) Er besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) vier gleichberechtigten stellvertretende/n Vorsitzende/n,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Obmann der Senioren mit Stimmrecht in Angelegenheiten von Senioren.
 - f) dem Geschäftsführer und dem stellvertr. Schriftführer
- (3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
Den Vorstandsmitgliedern können jedoch zur Abgeltung der Ihnen entstehenden Aufwendungen (Fahrkosten, Telefonkosten, Schreibauslagen etc.) auf Beschluss des Vorstandes pauschale monatliche Aufwandsvergütungen gewährt werden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Auskunftspersonen zu Vorstands- und Hauptvorstandssitzungen beratend hinzuzuziehen.
- (5) Jedes anwesende Mitglied des Vorstandes nach Abs. 2 a) - e) hat eine Stimme.

- (6) Die Stellvertretung des Vorsitzenden obliegt dem von diesem beauftragten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vertretung des Rechnungsführers bestimmt der Vorstand.
- (7) Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Urkunden, insbesondere solche, die eine vermögensrechtliche Verpflichtung des Bezirksverbandes begründen, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder des Vorstandes.
- Die Abwicklung der Kassengeschäfte richtet sich nach den Anlagen 1 und 2.
- (8) Der Vorsitzende kann die übrigen Mitglieder des Vorstandes zu mündlichen und schriftlichen Berichterstattungen für einzelne Arbeitsgebiete bestimmen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (10) Der Vorsitzende kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Schriftführer bestellen, der auf seine Anweisung arbeitet. Diese sind Mitglieder des Vorstandes und nehmen an den Sitzungen und Tagungen der Bezirksverbandsorgane ohne Stimmrecht teil..
- (11) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes ist unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich beantragen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen neben der Führung der laufenden Geschäfte
1. Entscheidungen über den Erwerb der Mitgliedschaft und
 2. die Erstattung des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes vor dem Bezirkstag.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, jederzeit Einblick in die Kassenführung der Ortsverbände zu nehmen. Über das Ergebnis seiner Feststellungen hat er dem Hauptvorstand unverzüglich zu berichten.

§ 11 Stimmrecht

- (1) Beschlüsse der Organe des Bezirksverbandes (§ 3) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- (2) Satzungsänderungen und Beschlüsse des Hauptvorstandes nach § 8 Nr. 1 und 13 bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

§ 12 Ortsverbände

- (1) Der Vorstand eines jeden Ortsverbandes besteht aus
- dem Vorsitzenden des Ortsverbandes,
 - den Sprechern,
 - Kassenverwalter,
 - Schriftführer
- und
- einem weiteren Sprecher.

Die Vorstandsmitglieder werden mindestens alle fünf Jahre in einer Mitgliederversammlung gewählt.

- (2) Zur Finanzierung der Auslagen erhalten die Ortsverbände vom Bezirksverband je Mitglied und je Monat einen festen Betrag.

§ 13 Verwaltung

Die Verwaltung des Bezirksverbandes soll einfach, sparsam und übersichtlich sein.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die gemäß § 5 Ziffer 1 gewählten Kassenprüfer dürfen dem Hauptvorstand nicht angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben während ihrer Amtszeit die gesamte Kassen- und Rechnungsführung zu überwachen und die Rechnungslegung zu überprüfen. Jährlich mindestens einmal ist eine Kassenprüfung durch die beiden Kassenprüfer durchzuführen. Das Prüfungsergebnis ist dem Hauptvorstand vorzulegen. In den Jahren, in denen ein Bezirkstag abgehalten wird, ist die Kassenprüfung so zu legen, dass der Kassenbericht der Kassenprüfer möglichst den Zeitraum bis kurz vor dem Bezirkstag umfasst.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten dem Bezirkstag einen ausführlichen Kassenprüfungsbericht über die seit dem letzten Bezirkstag abgelaufene Zeit.

§ 15

Anwendung anderer Satzungs- und Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft gilt die Satzung des Bundes sinngemäß. Darüber hinaus gelten die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05. November 2013 in Kraft.